

(9) Wird das Liegenschaftskataster für den entzogenen Boden durch eine andere Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes geführt, so sind die entsprechenden Angaben in Zusammenarbeit mit dieser anderen Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes zu ermitteln.

(10) Sind die Flurstücke im Liegenschaftskataster nicht bewertet, oder entspricht die ausgewiesene Grtlandzahl nicht mehr der Qualität des Grünlandes, so ist eine Bewertung bzw. Neubewertung durch die zuständige Arbeitsgruppe Bodenschätzung der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates vorzunehmen und zu bestätigen.

(11) Die Kosten, die den Außenstellen oder Arbeitsgruppen des Liegenschaftsdienstes der Räte der Bezirke, den Arbeitsgruppen Bodenschätzung der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte und den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben durch die Übergabe bzw. Ermittlung der Angaben und deren Bestätigung entstehen, tragen die Betriebe, die Boden entziehen.

(12) Der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, hat die Richtigkeit der Berechnung der Bodennutzungsgebühr zu bestätigen. Ein Exemplar der bestätigten Unterlagen ist dem zur Abführung Verpflichteten als Abführungsbescheid und ein Exemplar ist der zuständigen Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates zu übergeben.

(13) örtlich zuständig für das Bestätigungsverfahren sind:

- a) der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen
- b) die Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes
- c) die Arbeitsgruppe Bodenschätzung der Produktionsleitung, des Bezirkslandwirtschaftsrates
- d) die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates und
- e) der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb

In deren Bereich sich der Sitz des land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzers befindet, dem Boden entzogen wird.

#### § 6

#### Zu § 4 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 Buchst. a der Verordnung:

(1) Investitionen im Sinne des § 4 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung sind Investitionen, deren Funktion an anderen Standorten nicht erfüllt werden kann, wie z. B. Bindung der Funktion an örtlich begrenzte Lagerstätten von mineralischen Rohstoffen. Hierzu zählen z. B. nicht die Bindung von Erweiterungsinvestitionen an vorhandene Anlagen oder die Bindung von Investitionen an Verkehrswege. Die Entscheidung hierüber erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Auswahl und Festlegung der Standorte auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Planung der Standortverteilung von Investitionen. Die Entscheidungen sind dem Betrieb, der Boden entzieht, von den Organen, die die Entscheidung treffen, auf den Unterlagen zur Berechnung der Bodennutzungsgebühr zu bestätigen.

(2) Verkehrswege im Sinne der Verordnung sind nur die Verkehrswege

- der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs
- der Straßenbahnen
- des öffentlichen Straßennetzes
- der öffentlichen Wasserstraßen
- sowie Energieübertragungsstrassen.

Hierzu zählen insbesondere nicht Anschluß-, Gruben- und Werkbahnen sowie Werkzufahrtsstraßen und innerbetriebliche Verkehrswege.

#### § 7

#### Zu § 5 Absätze 1, 3 bis 9 und 11 der Verordnung:

(1) Bei vorübergehendem Entzug von Boden hat der Betrieb, der Boden entzieht, dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die Berechnungsunterlagen über die abzuführende Bodennutzungsgebühr schriftlich in dreifacher Ausfertigung einen Monat vor dem für den Nutzungswechsel bestimmten Zeitpunkt zur Bestätigung zu übergeben. Dabei hat er die Übereinstimmung seiner Angaben mit dem Vertrag über den vorübergehenden Entzug von Boden zu bestätigen.

(2) Die Bodennutzungsgebühr ist für die gesamte Dauer des Bodenentzuges zu berechnen und in einem Betrag abzuführen. Für jeden begonnenen Kalendermonat ist  $\frac{1}{12}$  der jährlichen Bodennutzungsgebühr zu berechnen.

(3) Wird bei vorübergehendem Entzug von Boden gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung die Dauer der vereinbarten vorübergehenden Nutzung überschritten bzw. die Qualität des zurückgeführten Bodens nicht eingehalten, so sind die Nutzungsberechtigten, denen der Boden vorübergehend entzogen wurde, verpflichtet, dies dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nachzuweisen. Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, hat dem zur Abführung Verpflichteten einen Abführungsbescheid über die gemäß § 5 Abs. 3 bzw. 4 der Verordnung zu zahlende Bodennutzungsgebühr zu übergeben. Bei Terminüberschreitung gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung wird im Abführungsbescheid eine monatlich zu zahlende Bodennutzungsgebühr festgelegt. Der Abführungsbescheid wird aufgehoben, wenn der zur Abführung Verpflichtete die Rückführung des Bodens nachgewiesen hat.

(4) Beim Entzug von Boden zum Zwecke und im notwendigen Umfang des Abbaues mineralischer Rohstoffe mittels übertägiger Verfahren hat der Abbaubetrieb dem für ihn zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die Berechnungsunterlagen über die abzuführende Bodennutzungsgebühr schriftlich in dreifacher Ausfertigung spätestens bis zum 10. Januar des dem Berechnungsjahr folgenden Jahres zur Bestätigung zu übergeben.

(5) Für die Abnahme der wiederurbarmachten Flächen, der Halden und Restlöcher sowie für die Festlegung der Bodennutzungsgebühr bei Nichteinhaltung der Abnahmebedingungen durch die Abbaubetriebe sind die im § 5 Abs. 6 der Verordnung genannten Organe verantwortlich. Das für den Abbaubetrieb zuständige Wirtschaftsorgan hat dem für den Abbau-